

STATUTEN

des Vereins „Menschen für die Offene Kirche Elisabethen“

I NAME UND SITZ

Unter dem Namen "Menschen für die Offene Kirche Elisabethen" (im Folgenden M-OKE genannt) besteht mit Sitz in Basel ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein M-OKE gliedert sich nach *aussen* in zwei Zweige, unter deren Namen er auch auftreten kann:

1. «Förderverein» als Fundraiser für die Offene Kirche Elisabethen
2. «LSBK» zur Unterstützung der LGBT Aktivitäten
3. Beide Zweige werden vom Vorstand gemeinsam juristisch und finanziell verwaltet und vertreten.
4. Beide Marken werden vom Vorstand geführt.

II ZWECK

1. Der Verein fördert ideell und materiell die Aktivitäten des Vereins "Offene Kirche Elisabethen" und unterstützt vollumfänglich dessen Zwecke.
2. Der Verein ist konfessionsneutral, verkündet die Liebe Gottes für alle Menschen ungeachtet von Rasse, Geschlecht und sexueller Orientierung.
3. Die Unterstützung erfolgt insbesondere durch Zuwendungen materieller und finanzieller Art sowie durch Mitarbeit zu Gunsten der Offenen Kirche Elisabethen und mittels selbstverantworteter Aktivitäten.
4. Diese Aktivitäten, Zuwendungen und Unterstützungen aller Art erfolgen in Koordination mit dem Vorstand des Vereins "Offene Kirche Elisabethen".

III MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft steht allen offen und wird durch Zahlung des Jahresbeitrages erworben.
2. Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Dem Vorstand bleibt die Ablehnung von Mitgliedern vorbehalten, welche nicht zu begründen ist. Desgleichen kann der Vorstand ohne Angabe von Gründen Mitglieder ausschliessen.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an das Präsidium auf Ende eines Vereinsjahres.
5. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.
6. Der Verein kann, durch den Vorstand, Mitglied anderer Organisationen werden.

IV ORGANE

1. Oberstes Organ ist die Vereinsversammlung. Diese kann auch auf schriftlichem oder digitalem Weg erfolgen. Sie wird durch den Vorstand wenigstens einmal pro Jahr durchgeführt.
2. Die Vereinsversammlung wählt einen Vorstand von mindestens drei Mitgliedern, jeweils auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren eine/n Revisor/in. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand konstituiert sich selbst, vertritt den Verein nach Aussen, führt die laufenden Geschäfte und ordnet die Zeichnungsberechtigung.
5. Der Vorstand kann sich selber ergänzen oder erweitern. Unterjährige Ergänzungen oder Erweiterungen müssen von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
6. Der Vorstand beschliesst über Art und Höhe der Zuwendungen und Unterstützungen an den Verein "Offene Kirche Elisabethen".
7. An der ordentlichen Jahresversammlung werden die Zuwendungen und Aktivitäten des abgelaufenen Jahres der Vereinsversammlung zur Kenntnis gebracht.
8. Über alles weitere entscheidet der Vorstand als Kollegialorgan in letzter Instanz.

V JAHRESBERICHT UND JAHRESRECHNUNG

1. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand unterbreitet den Mitgliedern jährlich schriftlich Jahresbericht und Jahresrechnung innerhalb der ersten vier Monate nach Jahresschluss.

VI STATUTENÄNDERUNG

Die Vereinsversammlung beschliesst Statutenänderungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

VII AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Vereinsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den Verein "Offene Kirche Elisabethen".

So beschlossen an der Generalversammlung vom 8. Mai 2023.

Die Präsidentin

gez. s. Batz

Die Protokollführerin

gez. J. Torrò